

Kreis Weimarer Land

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS) (aktualisierte Fassung vom 16.10.2020)

Aufgrund der §§ 87, 97, 98, 114 i. V. m. § 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung- ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 8 und 9 geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2012 (GVBl. S. 481) beschließt der Kreistag des Kreises Weimarer Land folgende Satzung:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in
 1. Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
 2. Objekten mit hoher Menschenansammlung,
 3. Objekten nach der Objektliste (Anlage)sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.
- (2) Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:
 1. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,
 2. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
 3. Nachschauen ohne Beanstandungen,
 4. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung
- (3) Nachschauen sind Überprüfungen eines Objektes auf Erfüllung der auf Grund der Begehung erhobenen Mängelbehebungsanordnung
- (4) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird die Grundgebühr sowie die Fahrtkosten gemäß § 3 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe und Auslagen

- (1) Die Höhe der zu erhebenden Gebühren richtet sich nach den sich aus der Nutzung des Objektes ergebenden Gefahren, der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten sowie der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung. Die Bemessung der Gebührenhöhe erfolgt analog den Vorgaben aus der Verordnung über Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach dem Thüringer Verwaltungskostengesetz (Thüringer Verwaltungsgebührenbemessungsverordnung - ThürVwGebBVO -) vom 23. August 2018.
- (2) Entsprechend der sich aus der Nutzung des Objektes ergebenden Gefahren erfolgt eine Zuordnung der Objekte gemäß Anlage dieser Satzung in die Kategorien A, B oder C.
- (3) Die Gebühr berechnet sich aus der Grundgebühr, die sich aus der jeweiligen Kategorie ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Brutto- Grundfläche (BGF) ergibt, und einer Fahrkostenpauschale entsprechend der benötigten Anfahrtszeit zum Objekt.
- (4) Die Brutto-Grundfläche (BGF) wird nach DIN 277 berechnet und ist die Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks.

Grundgebühr:	Objekt der Kategorie A:	195,00 €
	Objekt der Kategorie B:	110,00 €
	Objekt der Kategorie C:	48,00 €
Begehungs-/Bearbeitungsgebühr:	Objekte mit BGF bis 500 m ² :	240,00 €
	Objekte mit BGF 501 - 1000 m ² :	390,00 €
	Objekte mit BGF 1001 - 5000m ² :	580,00 €
	Objekte mit BGF > 5000m ² :	1000,00 €

Ermäßigungen / Aufschläge

Für Standardabweichungen gelten dabei Korrekturfaktoren F(K), die mit der Summe aus Grundgebühr und Begehungs-/Bearbeitungsgebühr multipliziert werden;

- a. Korrekturfaktor für Objekte mit Abweichungen zur bauaufsichtlich genehmigten Errichtung, Änderung und Nutzung von Gebäude- oder Anlagenteilen mit Auswirkungen auf den Brandschutz **F(K) = 1,5**
 - b. Korrekturfaktor für Objekte > 10.000 m² BGF **F(K) = 1,75**
- (5) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung, d. h. ohne weitere Beanstandungen, werden **50 %** der Grund- und Begehungsgebühr sowie die Anfahrtskosten erhoben. Nachschau- en mit weiterer Mängelfeststellung und erforderlicher Mängelbehebungsanordnung stellen einen neuen Gebührentatbestand dar. Gebühren werden gemäß § 3 Absatz (3) und (4) dieser Satzung erhoben.
 - (6) Für die Fahrtkosten wird eine Auslagenpauschale von 10,20 Euro pro angefangene 15 Min Fahrtzeit erhoben. Maßgebend dabei ist der schnellstmögliche Weg ohne Verkehrs- störungen.

- (7) Für den Fall, dass die Leistungen des Kreises Weimarer Land der Umsatzsteuer unterliegen sollten (etwa aufgrund gesetzlicher Änderungen oder Feststellungen der Finanzverwaltung), erhöht sich die zu entrichtende Gebühr um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

§ 4 Ermäßigung/Gebührenfreiheit

- (1) Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten scheint.
- (2) Gebührenfreiheit wird gemäß § 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) gewährt.

§ 5 Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Beendigung der Gefahrenverhütungsschau, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau im Kreis Weimarer Land vom 07.12.1994 außer Kraft.

Anlage:
Objektliste

Apolda, den 28. Mai 2019

Schmidt-Rose
Landrätin

KS

Anlage

Diese Anlage basiert auf Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuordnung der Objekte erfolgt nach den sich aus der Nutzung des Objektes ergebenden Gefahren in die Kategorien A, B und C. In Kategorie A werden die Objekte eingeordnet, von denen besondere Gefahren für Mensch und Umwelt ausgehen können. Kategorie B umfasst die Objekte, in denen große Menschenansammlungen auftreten können. Der Kategorie C werden die Objekte zugeordnet, die der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau unterliegen, aber nicht in Kategorie A oder B erfasst sind.

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude, mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	C
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangswohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	A
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen	A
Hochregallager mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m ²	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1600m ² BGF	A
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	A
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	A
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	A
Großgaragen nach Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	C

Objektliste	Kategorie
Heime wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	B
Kindertagesstätten	B
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 10 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	B
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer BGF der baulichen Anlagen von mehr als 1600m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer BGF von mehr als 1000m ²	B
Schulen nach Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen* nach RABT und EBA-Richtlinien	A
Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	B

* Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrichtungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.